

Erklärung

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 6 der Jägerprüfungsordnung vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 518) erkläre ich, dass Tatsachen, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die körperliche Eignung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz in Frage stellen, nicht bekannt sind.

Straf- und Bußgeldverfahren, die eine Versagung des Jagdscheines nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 Bundesjagdgesetz rechtfertigen, sind anhängig sind nicht anhängig.

Auch rechtskräftig abgeschlossene Verfahren sowie Einstellungen nach §§ 153 und 153 a Strafprozessordnung liegen vor liegen nicht vor.

Gießen, den

Unterschrift

Zutreffendes ankreuzen